

zu Erfüllung dieser Kosten 10 Thlr. 20 gGr. zu leihen, welche Bitte ihm auch unter der Bedingung, über das erbetene Darlehn einen Wechsel auszustellen, von demselben gewährt worden sei.

Als er nach dem Verlauf einer Stunde wieder zu dem Advocat Lehmann gekommen, habe ihm derselbe erstens einen weißen Bogen Papier zur Unterschrift des über das ihm verwilligte Darlehn der 10 Thlr. 20 gGr. auszustellenden Wechsels unter dem Bemerkten vorgelegt, daß er, Lehmann, zur Ausstellung desselben noch nicht Zeit gehabt hätte und dann die Unterzeichnung einer zweiten Schrift, welche den erwähnten Vergleich habe enthalten sollen, verlangt. Da er zur Eile ermahnt worden und er, da es schon zu dunkeln angefangen, die Schrift ohnehin nicht habe lesen können, so habe er beide ihm vorgelegte Bogen unbesorgt unterzeichnet. Erst dann, als ihm später der Advocat Lehmann bekannt gemacht, daß er auch über die Rothmannsche Schuldforderung einen Wechsel angefertigt, habe er gemerkt, welche List derselbe ohne Wissen und Willen seines Gläubigers angewendet, um seinen gänzlichen Ruin zu begründen, und wie wohl ihm dieselbe gelungen sei. Damals erst sei es ihm klar geworden, daß er am 10. November 1829 nicht einen Vergleich, sondern denjenigen Wechsel unterzeichnet habe, der ihm bereits ein 13 Jahre langes Elend bereitet habe und von dessen Inhalte ihm keine Silbe bekannt gewesen. Damals erst sei es ihm klar geworden, daß und warum er am 10. November 1829 bei den beiden zu bewirkenden Unterschriften zur Eile anermahnt worden und selbige erst Nachmittags, als es schon ziemlich dunkel geworden, habe bewirken müssen. Damals erst sei es ihm klar geworden, warum ihn der Advocat Lehmann nicht, wie es seine Pflicht gewesen, mit dem Inhalte des ihm zur Unterschrift vorgelegten Papiers bekannt gemacht habe.

Er habe sich deshalb am 7. Januar 1830 zu seinem Gläubiger Rothmann begeben, und ihn von dem Verfahren des Advocat Lehmann in Kenntniß gesetzt, wobei Ersterer die ihm früher gegebene Zusicherung: „ihm bis zu Walpurgis 1830 Nachsicht geben zu wollen,“ nicht nur erneuert, sondern auch versichert, daß er weder dem Advocat Dpiß noch dem Advocat Lehmann Auftrag zur Anfertigung eines Wechsels gegeben habe und daß es durchaus sein Wille nicht sei, daß er wegen seiner Schuldforderung zur Wechselhaft kommen solle, sowie, daß er auch keine Sitz- und Akzessionsgebühren bezahlen werde. Und damit er vom Advocat Lehmann nicht ferner so hart gedrängt werden sollte, habe ihm Rothmann sogleich eine schriftliche Zusicherung gegeben, daß er vor der Hand noch vier Wochen Nachsicht haben solle.

Demohngeachtet habe der Advocat Lehmann schon am 24. Januar 1830 auf Vollstreckung des Wechselrechts angetragen; da er aber abwesend gewesen, so habe er an diesem Tage nicht zur Haft genommen werden können, was auch bei einem unterm 24. März desselben Jahres gestellten Antrage aus gleichem Grunde nicht habe geschehen können.

Am 16. April 1830 sei er jedoch, da er die Unterschrift des in Frage befangenen Wechsels als die seinige habe anerkennen müssen, zur Wechselhaft gebracht worden. Dabei sei ihm aber von dem Inhalte dieses Wechsels, sowie davon, daß er auf Kosten des Advocat Lehmann in Wechselhaft genommen werden solle, nicht eine Silbe bekannt gemacht worden. Er habe den Advocat Lehmann öfters um seine Freilassung bitten lassen und selbst gebeten, aber umsonst. Die Domstiftsgerichte zu Budissin, welche seit längerer Zeit feindliche Gesinnungen gegen ihn gehegt, trügen, wie ihm der Actuarius Hängel unverholen erklärt habe, die Wechselkosten mit dem Advocat Lehmann gemeinschaftlich und dürfe er daher nicht erwarten, jemals seiner Haft wieder entlassen zu wer-

den, zumal er, da zu seinem Vermögen Concurß ausgebrochen, zum gänzlich armen Manne geworden sei. Auch sei er mit einer Beschwerde, die er an die vormalige Oberamtsregierung zu Budissin gebracht, mittelst Rescripts vom 20. August 1830 abgewiesen und eine dagegen eingewendete Appellation verworfen worden. Eine Klage, die er späterhin gegen Rothmann erhoben, sei gleichfalls zurückgewiesen worden, da der Advocat Lehmann zu den Acten angezeigt habe, daß er, Petent, nicht wegen der Rothmannschen Schuldforderung, sondern wegen seiner, Lehmanns, Gebühren und bestrittenen Verläge, welche sich am 15. December 1835 schon bis zu 194 Thlr. 11 gGr. vermehrt gehabt, in Wechselhaft detinirt werde. Auch mit einem bei dem königl. hohen Justizministerio eingereichten Gesuche um Freilassung sei er abgewiesen worden.

Nirgends Hülfe findend, habe er seine Zuflucht zur Milde thätigkeit des Vaterlandes nehmen und mit öffentlicher Bekanntmachung seines Schicksals um milde Beiträge bitten wollen, allein das königl. hohe Ministerium des Innern habe, die dazu nachgesuchte Genehmigung zu ertheilen, Bedenken getragen.

So habe er nun bereits 13 Jahre gefangen im Elende zugebracht und dabei noch mancherlei Bedrückungen erdulden müssen. Denn es seien ihm die den Wechselhaftaten zustehenden Rechte gänzlich entzogen worden. Seit dem 18. November 1830 sei er eingeschlossen und der freien Luft gänzlich beraubt worden. Nur wöchentlich dreimal sei ihm gestattet, eine Stunde im Hofe zu verweilen, wo stets ein Düngerhaufen liege, der einen unerträglichen Gestank verbreite. Auch diese Wohlthat werde ihm entzogen und oftmals dürfe er viele Wochen hindurch sein Behältniß gar nicht verlassen. Um hierzu ein scheinbares Recht zu haben, habe man recht gut eine Veranlassung aufzufinden gewußt.

Einst habe er im Hofe mit einem andern Arrestaten über ganz gleichgültige Dinge gesprochen, als man ihn sofort eingeschlossen habe. Ein anderes Mal habe er sich Salz holen lassen und solches von einem Knaben des Stockmeisters mit einer Menge Schmutz untermischt überbracht erhalten. Darüber habe er sich bei dem Stockmeister beschwert, worauf derselbe den Knaben zu ihm gebracht und unbarmherzig geprügelt habe. Als er nun den Stockmeister davon habe abhalten wollen, habe ihn derselbe mit den Worten: „Was willst denn du, verfl. . . .“ ein paar Ohrfeigen gegeben, worauf er sich allerdings nicht habe enthalten können, ihm ein paar andere einzuhändigen und ihn zur Thüre hinauszuschieben, worauf derselbe gefallen sei und sich an dem Arme beschädigt habe. Deshalb sei er in Ketten gelegt und in einem an die vormalige Oberamtsregierung erstatteten Berichte als ein grober und ungestümer Mensch in den grellsten Farben geschildert worden.

Außerdem sei er von dem Stockmeister noch auf jede mögliche Art und Weise bevorthelt worden. Wenn er sich habe Brod holen lassen, habe man die Zugabe von 3 Pfennigbroden behalten. Habe er nach Fleisch geschickt, so habe man sich ein Stück Wurst von ungefähr 12 Loth geben lassen und um soviel weniger Fleisch gebracht, ihm auch von Bier, das er sich habe holen lassen, nicht das richtige Maß gebracht. Ebenso habe der Stockmeister ihm einstmals $\frac{1}{2}$ Kuchen zurückbehalten.

Als er nun denselben wegen dieser und anderer Betrügereien mit demjenigen Titel belegt habe, der einem solchen Menschen gebühre, sei er mit Gefängnißstrafe belegt worden.

In den ersten sechs Jahren seiner Haft habe er sich sogar die zu Reinigung seines Behältnisses nöthigen Besen selbst kaufen müssen, auch an Kleidern Nichts erhalten, und wenn ihn seine Unverwandten nicht mit dem Nöthigsten versehen hätten, so würde er sich schon längst in *paris naturalibus* befinden; auch